

Merkblatt Umsatzsteuer-Erstattung im Ausland

Inhalt

1. Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer
2. Voraussetzungen für die Erstattung
3. Das Erstattungsverfahren
4. Hilfestellung bei der Abwicklung von Vorsteuer-Vergütungsverfahren

1. Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer

Die Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs nimmt zu: Immer mehr deutsche Unternehmen werden im Ausland tätig, Mitarbeiter fahren zu Messen und Ausstellungen oder übernachten geschäftlich im Ausland. In all diesen Fällen werden deutsche Unternehmer mit ausländischer Umsatzsteuer belastet. Während die auf inländische Rechnungen gezahlte Umsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt, gehen Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer in voller Höhe in die Kosten des Unternehmens ein. Das muss jedoch nicht unbedingt so sein!

In allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und auch in einigen Ländern außerhalb der EU können sich Unternehmer die ausländische Umsatzsteuer im Rahmen des "Umsatzsteuerergütungsverfahrens" zurückerstatten lassen. Außerhalb der EU hängt dies davon ab, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittland ein zwischenstaatliches Abkommen, das die gegenseitige Erstattung regelt, besteht. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Hier eine Übersicht über Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gegeben ist beziehungsweise nicht:

[Liste der Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gegeben ist](#)

[Liste der Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist](#)

Die Erstattung ist von Land zu Land unterschiedlich und ist abhängig von den nationalen Gesetzen. In der Regel gibt es drei Hauptbereiche, für die eine Umsatzsteuer-Erstattung möglich ist:

- Reisekosten: Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Mietwagen
- LKW-Bedarf: Reparaturkosten, Kraftstoffe
- Messekosten: Standgebühren, Werbeleistungen etc.

2. Voraussetzungen für die Erstattung

Das Vergütungsverfahren kann nur von Unternehmern im umsatzsteuerlichen Sinne in Anspruch genommen werden. Hierzu muss der ausländischen Erstattungsbehörde eine „Unternehmerbescheinigung“ im Original vorgelegt werden, die auf Antrag vom zuständigen deutschen Finanzamt ausgestellt wird. Die Bescheinigung hat ein Jahr Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Kleinunternehmer sowie Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen erhalten keine Bescheinigung. Den Nachweis der Eintragung als Unternehmer (USt 1 TN), der vom Betriebsstättenfinanzamt ausgestellt wird, finden Sie als Muster [HIER](#).

Des Weiteren darf der Unternehmer im Erstattungsstaat nicht ansässig sein und keine Umsätze im Vergütungszeitraum getätigt haben. Dies gilt allerdings nicht bei sonstigen Leistungen, bei denen sich aufgrund der Anwendung des sogenannten "Reverse-Charge-Verfahrens" die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert.

3. Das Erstattungsverfahren

a. Antragsformular

In allen EU-Mitgliedstaaten kann das beim Bundeszentralamt für Steuern erhältliche [Formular „USt 1T“](#) verwendet werden. Zur Verfahrensbeschleunigung empfiehlt es sich allerdings, das Formular des jeweiligen Staates zu verwenden. Unabhängig davon, welches Formular benutzt wird, ist wichtig, dass dieses in der jeweiligen Landessprache ausgefüllt wird.

Die [ausländischen Formulare](#) sowie länderspezifische Informationen, wie die zentral zuständigen Behörden, Hinweise zu den Mindestantragssummen bzw. nicht erstattungsfähigen Kosten, sind beim „Steuerlichen Info-Center“ des Bundeszentralamtes für Steuern abrufbar.

b. Erstattungszeitraum

Der Erstattungszeitraum beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 1 Kalenderjahr.

c. Originalrechnungen

Die im Antragsformular einzeln aufgeführten Vorsteuerbeträge müssen durch Originalrechnungen belegt werden. Die Rechnungen müssen den formellen Anforderungen im Umsatzsteuergesetz des betreffenden Landes entsprechen.

d. Mindestbetrag

Die beantragte Umsatzsteuererstattung muss für jährliche Anträge i.d.R. mindestens 25 Euro und für vierteljährliche Anträge i.d.R. mindestens 200 Euro betragen.

e. Antragsfrist

Der Antrag auf Vergütung muss bei der zuständigen Behörde spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Anträge von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt.

f. Dauer des Verfahrens

Grundsätzlich soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. In der Praxis hat sich erwiesen, dass in einigen Ländern erheblich längere Zeiträume bis zur Rückerstattung des Vorsteuerbetrages abzuwarten sind. Die Auszahlung des Vergütungsbetrages erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein in- oder ausländisches Konto des Erstattungsberechtigten.

4. Hilfestellung bei der Abwicklung von Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Die deutschen Auslandshandelskammern unterstützen Sie bei der Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer. Gegen eine Gebühr wickelt die jeweilige Auslandshandelskammer, die Vergütungsanträge direkt vor Ort ab. Die Kontaktdaten der Auslandshandelskammern finden Sie nach Ländern sortiert [HIER](#).

Unternehmen, die Vergütungsanträge in mehreren Ländern abwickeln möchten, bietet das Netzwerk der Auslandshandelskammern darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Steuerberatungsgesellschaft "Flick, Gocke, Schaumburg" (Bonn) den speziellen Service, dass über eine zentrale Anlaufstelle in Deutschland die Verfahren in den verschiedenen Ländern abgewickelt werden können. "Flick, Gocke, Schaumburg" betreut die Antragsteller in Deutschland bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen und bei Rückfragen der zuständigen Erstattungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrags vor Ort obliegt in der Regel der jeweiligen Auslandshandelskammer. Interessierte an diesem Angebot wenden sich an:

Flick, Gocke, Schaumburg,
Johanna-Kinkel-Straße 2-4, 53175 Bonn,
Telefon 0228 9594-0

Eine weitere Möglichkeit spezialisierte Steuerberater/innen für die Abwicklung der Vergütungsverfahren im Ausland zu finden, bietet der Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Auslandshandelskammern als auch spezialisierte Steuerberatungsgesellschaften eine gewisse Vorlaufzeit zur reibungslosen Bearbeitung Ihrer Unterlagen brauchen. Sie sollten diese daher dort bis zum 30. April einreichen.

Bitte beachten Sie: Die Informationen in diesem Merkblatt wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammen gestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.